

<b>Zeitschrift:</b>	Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
<b>Band:</b>	49 (1993)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Der neue Sprachenartikel in der Bundesverfassung(Art. 116 BV). Seine Geschichte und sein Weg durchs Parlament
<b>Autor:</b>	Pitsch, Constantin
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-421633">https://doi.org/10.5169/seals-421633</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Sprachenartikel in der Bundesverfassung (Art. 116 BV). Seine Geschichte und sein Weg durchs Parlament

Von Constantin Pitsch

(Schluß zu Heft 1)

## Mehrsprachigkeit

Ein wichtiges und damit auch zentrales Anliegen der zukunftsgerichteten neuen Sprachpolitik des Bundes kommt in Abs. 4 der Revisionsvorlage zum Ausdruck. Die Experten bestätigen in ihrem Bericht über den Zustand und die Zukunft der viersprachigen Schweiz das, was wir eigentlich schon alle wissen: die Schweiz war nie ein Modell der Mehrsprachigkeit und ist es auch heute nicht. Die Viersprachigkeit, die allgemein als Wesensmerkmal unseres Landes gilt, kann nicht mit der Mehrsprachigkeit der Bürger gleichgesetzt werden. Die verschiedenen Sprachen leben nebeneinander, ohne daß eine tiefer greifende Kommunikation entsteht oder besteht. In der Botschaft zum Sprachenartikel heißt es: *Die wachsende Gleichgültigkeit gegenüber der Mehrsprachigkeit unseres Landes droht jedoch die Formel von der schweizerischen Einheit in der Vielfalt zur hohen Phrase verkommen zu lassen. Wenn die kulturelle und sprachliche Pluralität der Schweiz nur noch im Rahmen einer allenfalls «friedlichen Koexistenz» möglich ist und nicht in Form eines aktiven Zusammenlebens, wird die nationale Identität unseres Landes in der Tat ernsthaft gefährdet.*

Diesen Erkenntnissen wird in der Vorlage zum Sprachenartikel Rechnung getragen. Abs. 4 des Sprachenartikels beinhaltet eine neue Komponente der schweizerischen Sprachpolitik, indem Bund und Kantonen in der gleichen Kompetenzordnung die Aufgabe der Förderung der Mehrsprachigkeit der Sprachgemeinschaften unseres Landes zugesprochen wird. Die Vorlage hat zum Ziel,

- eine bessere gegenseitige Verständigung und dadurch ein tiefer greifendes Verständnis zwischen den verschiedenen Kulturen anzustreben,
- die regionale kulturelle Verschiedenheit zu stärken; sie ist eine bedeutende Voraussetzung für eine wohl unausweichliche Öffnung gegenüber der europäischen Gemeinschaft, innerhalb der die Mobilität in der nächsten Zeit wahrscheinlich noch erheblich zunehmen wird.

In diesem Zusammenhang möchte ich wieder auf die Situation der Angehörigen der Minderheitensprachen hinweisen: Die Rätoromanen wie die Italienischsprachigen tun ihr möglichstes zugunsten der Mehrsprachigkeit

keit. Das Sprachenlernen ist für sie eine existentielle Notwendigkeit. Sehr oft findet man bei den Rätoromanen wie auch bei Italienischsprachigen die große Bereitschaft, sich in der Sprache des Partners zu äußern, selbst wenn diese in das heimische Sprachgebiet eindringen. Dies trifft für die Rätoromanen allgemein zu, für die Italophonen vor allem in den Fremdenverkehrszentren. Die Bereitschaft der Angehörigen der sprachlichen Mehrheiten hingegen, sich an das Sprachgebietsprinzip zu halten, wenn sie die Sprachgrenze überschreiten, ist sehr gering. Ihrerseits erwarten sie jedoch die vollständige Assimilierung der Anderssprachigen und geben ihnen kaum die Möglichkeit zur Pflege und Förderung der Herkunftssprache.

Die Mehrsprachigkeit leidet heutzutage auch stark unter dem zunehmenden Einfluß der Leitsprache Englisch. Die Versuchung ist groß, den Schwierigkeiten der Mehrsprachigkeit über eine «*lingua franca*» auszuweichen. Das Phänomen des Englischen als «*innerschweizerischer*» Kommunikationssprache läßt sich, vor allem im Wirtschaftsleben, immer häufiger beobachten. Englisch beginnt sich aber auch als Kultursprache durchzusetzen. Könnten unsere Deutsch- und Westschweizer Schüler die zweite Sprache wählen, sie würden sich ganz klar für Englisch entscheiden (Umfragen). Diesem deutlichen Trend widerspricht geradezu das «*Modell Schweiz*» der Erziehungsdirektorenkonferenz, das als Wunschziel für die Weiterentwicklung der Verstehensfähigkeiten so formuliert ist: *Jeder Schweizer spricht seine Muttersprache und wird von anderen Schweizern, mit denen er spricht, verstanden.*

Was geschieht jedoch, wenn sich die Bereitschaft, andere Sprachen zu lernen, noch zusehends verringert, wenn die Verständigungsbereitschaft in den Landessprachen noch weiter abnimmt und die Bereitschaft zum sprachlich-kulturellen Dialog fehlt? Der italienischsprachige Tessiner z. B., der in der Schule Französisch und Deutsch lernt, könnte, falls er die gleichen Kriterien der Eigennützigkeit anwendete, in der Schule neben dem Italienischen nur noch Englisch lernen. Mit diesen beiden Sprachen ließe sich im Tessin, der «*regione aperta*», d. h. einer sich immer mehr nach dem lombardischen Wirtschafts- und Kulturraum öffnenden Region, gut leben. Daß ein solches Verhalten auch für die Willensnation Schweiz seine politischen Konsequenzen mit sich brächte, versteht sich von selbst.

Im bundesrätlichen Entwurf zum Sprachenartikel ist in Abs. 4 zusätzlich die Förderung der gesamtschweizerischen Präsenz aller vier Landessprachen verankert. Diese Formulierung ist vor allem aus der Überlegung entstanden, daß zur Förderung der Verständigung innerhalb der vier Sprachgemeinschaften, also zur Förderung der Mehrsprachigkeit, den Minderheitensprachen mehr Raum gewährt werden muß, was eine Gegenbewegung zum Rückdrängungsprozeß der sprachlichen Minderheiten bedeuten würde. Der Ständerat hat den zweiten Teil dieses Absatzes

aus der Befürchtung heraus gestrichen, daß mit diesem Zusatz nicht in erster Linie die bevölkerungsschwächeren lateinischen Sprachgemeinschaften mehr gefördert, sondern damit durch die deutschsprachige Gemeinschaft noch zusätzlich unter Druck geraten würden.

Die Hauptaufgabe der Förderung der Mehrsprachigkeit trifft vor allem die kantonalen Bildungssysteme, die für den Fremdsprachenunterricht zuständig sind. Sie dient der individuellen Entfaltung und soll zugleich als Brücke der Verständigung zwischen den Sprachen und Kulturen dienen. Mit der Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichts in die ungetrennte Schulstufe der Primarschule ist in unserem föderalistisch geprägten Schulsystem ein bedeutender Fortschritt erzielt worden.

Ein weiterer kommunikationsstörender Faktor im interkulturellen Bereich ist auch die Zunahme des Mundartgebrauchs in der deutschen Schweiz. Dieses Phänomen muß als Ausdruck des sprachlich-kulturellen Bewußtseins und damit der Identität einer Sprachgemeinschaft verstanden werden. Im Sinne eines NZZ-Korrespondenten *verrät Schweizerdeutsch nicht bloß eine introvertierte Haltung, sondern ist auch ein Bekenntnis zu diesem nicht deutsch-, sondern mehrsprachigen Land*. Mit dieser Erklärung ist die unbestrittene kulturelle Bedeutung der Deutschschweizer Mundarten angesprochen; die zahlreichen Verständigungsprobleme werden damit aber nicht ausgeräumt. Obwohl allgemein festgestellt wird, daß im Bereich der Sprachgrenzen wegen des Mundartgebrauchs kaum ein Spannungsfeld zwischen den Sprachgruppen besteht, gibt es aber über die sprachlichen Randzonen hinaus genügend Hinweise dafür, daß die immer häufigere Anwendung der Mundart in vielen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens, z. B. vor allem in den elektronischen Medien, wo immer mehr die Einschaltquoten zählen, bei den Anderssprachigen und sogar bei Deutschsprachigen selbst auf Ablehnung stößt.

Ich möchte in diesem Zusammenhang Ihren «Verein Hochdeutsch in der Schweiz» erwähnen, der im Bereich der Spracherhaltung und der Sprachförderung als nichtstaatliche Organisation eine bedeutende Funktion erfüllt.\* Der Pflege der Sprachfähigkeit in der Hauptsprache, und ich meine damit der Schriftsprache, kommt in der heutigen Zeit große Bedeutung zu, da festzustellen ist, daß man mit Vorliebe auf vertraute kulturelle Ausdrucksformen zurückgreift und sich darauf zu beschränken geneigt ist. Für die deutschsprachige Gemeinschaft unseres Landes ist die Standardsprache die Grundlage für das Erlernen anderer Sprachen, und sie dient zugleich der Verständigung mit den Angehörigen anderer Sprachgemeinschaften.

\* Daß sich der DSSV schon seit langen Jahren für die Wertschätzung des Hochdeutschen einsetzt und sich gegen seine Verdrängung im öffentlichen Leben wehrt, war dem Redner offenbar nicht bekannt.

Auch die Haltung der Romandie findet ihren Ausdruck in einem markanten Selbstbezug und in der Betonung der eigenen Minderheitensituation. Die Abwehrhaltung wird bestätigt im ausgeprägten Bezug zur föderalistischen Kompetenzordnung in der Frage der Festlegung und Anwendung des Territorialitätsprinzips. Die Romandie fühlt sich von der wirtschaftlichen Dominanz der deutschen Schweiz und der damit verbundenen Germanisierung bedroht. Der überhandnehmende Mundartgebrauch auf Seiten der Deutschschweizer wirkt lähmend auf die ohnehin geringe Bereitschaft, die Standardsprache zu lernen, mit der die Deutschschweizer selbst zusehends Mühe haben. Dazu kommt noch die stets sinkende Bereitschaft der Deutschschweizer, die französische Sprache zumindest passiv zu beherrschen.

Die Tendenz, sich an traditionelle Werte festzuklammern, ist also landesweit vorhanden; die gleiche Tendenz kann auch im großeuropäischen Raum festgestellt werden. Sie kann als natürliche Reaktion auf die Uniformierungstendenzen unserer Zeit betrachtet werden. Diese sprachkulturelle Haltung muß aber im Hinblick auf eine notwendige Kommunikation zwischen den verschiedenen schweizerischen und europäischen Sprach- und Kulturgemeinschaften dennoch als problematisch bezeichnet werden.

Der Verein Hochdeutsch in der Schweiz brachte gegenüber den Ständeräten den Wunsch zum Ausdruck, den Umgang mit der Diglossie, dem Nebeneinander von Mundart und Hochsprache, im neuen Sprachenartikel zu regeln. Diesem Gedanken hält die Arbeitsgruppe des EDI folgende Überlegungen entgegen: *Neben sprachimmanenten Gründen entzieht sich das Verhältnis zwischen Standardsprachen und Mundarten auch aus rechtlich-politischen Gründen weitgehend einer Regelung.* Sie sieht vielmehr die Notwendigkeit, dem Problem auf den Bildungs- und Schulstufen mit umfassender Aufklärungsarbeit zu begegnen, und befürwortet einen Regelkatalog für den sprachgerechten Umgang mit der Diglossie im öffentlichen und beruflichen Leben. Angesprochen werden sollen vor allem die elektronischen Medien und die Schulen. In der Bundesverwaltung, den kantonalen Verwaltungen und in den Gemeinden können Weisungen erlassen werden, um dem Phänomen der Diglossie die notwendige Beachtung zu schenken.

## Amtssprachenregelung

Die Unterscheidung zwischen Landessprachen der Schweiz und Amtssprachen des Bundes schließt im Bereich der Landessprachen Mundarten und Schriftsprachen im mündlichen und schriftlichen Gebrauch ein, auf Seite der Amtssprachen die Anwendung der standardsprachlichen Formen des Deutschen, Französischen und Italienischen im Amtsgebrauch

des Bundes. Mit der laufenden Revisionsvorlage soll auch das Rätoromanische als Amtssprache des Bundes wenigstens teilweise eine Aufwertung erfahren. Damit wird auch die Frage einer gemeinsamen rätoromanischen Schriftsprache einbezogen.

Die Schriftsprachen der drei großen Sprachgemeinschaften haben sich außerhalb des schweizerischen Staatsgebietes herangebildet. Im rätoromanischen Sprachgebiet erfolgten vom 16. bis zum 20. Jahrhundert räumlich und zeitlich gesonderte Standardisierungen, so daß mit der Zeit neben einer Fülle von Mundarten fünf Schreibidiome entstanden, von denen das Ladinische im Engadin und das Surselvische im Vorderrheintal die wichtigsten sind.

Die Amtssprachenregelung für rätoromanische Bürger stellt die Behörden vor das Problem der Sprachenwahl. Seit 1938 sind alle fünf rätoromanischen Idiome als Landessprachen anerkannt. Die Sprachwissenschaft und die Lehrer vertreten die Ansicht, daß auch das Rumantsch grischun, die vor zehn Jahren entstandene gemeinsame Schriftsprache, grundsätzlich als Amtssprache anerkannt werden kann, sofern dies von den Rätoromanen angenommen wird. Das Rumantsch grischun ist durch den Anstoß der Lia Rumantscha als Dachorganisation und der ihr ange schlossenen Sprachorganisationen im Jahre 1982 entstanden. Professor Heinrich Schmid hat die Richtlinien für die Standardsprache ausgearbeitet, die eine Integrierung aller Idiome ermöglichen. Frühere Versuche, aufgrund eines bestehenden Idioms eine gemeinsame rätoromanische Schriftsprache durchzusetzen, sind alle gescheitert. Das Rumantsch grischun soll vor allem dort angewendet werden, wo alle Rätoromanen angesprochen werden sollen und wo dies in der Regel bis jetzt in deutscher Sprache erfolgte. Das Rumantsch grischun soll jedoch nicht die bestehenden Idiome ersetzen, es soll vielmehr neben den Idiomen bestehen. Es hat im Sprachausbau und in der Spracherneuerung große Bedeutung erlangt, da das Rätoromanische kein sprachlich-kulturelles Hinterland hat. Durch diese sprachwissenschaftlich umfangreiche und bedeutende Arbeit, die der Sprachgemeinschaft neben der Spracherhaltung zufällt, werden auch alle bestehenden Idiome in gleichem Maße bereichert. Es muß hier erwähnt werden, daß diese Aufgabe ohne Bundessubventionen nicht erfüllt werden könnte. Damit wird auch die Bedeutung der Anerkennung des Rätoromanischen als Amtssprache des Bundes deutlicher.

Anfang Jahr hat der Bund eine Petition aus dem Bündner Oberland entgegengenommen, die den Verzicht auf das Rumantsch grischun als Publikationssprache des Bundes fordert. Welche rätoromanische Sprache schließlich als Amtssprache für die Übersetzung des Bundes gelten wird – sei dies das Rumantsch grischun oder ein bestehendes Idiom –, fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundes. Dies kann nur im Kanton Graubünden, vor allem durch die rätoromanischen Bürger selbst ent-

schieden werden. Nach Vorliegen dieses Entscheids werden die Einzelheiten für die Verwendung des Rätoromanischen als Amtssprache des Bundes in einem zu erlassenden Amtssprachengesetz geregelt.

Das Rumantsch grischun hat auch seine Befürworter innerhalb aller rätoromanischen Sprachgemeinschaften gefunden, die in einem Verein Uniun Rumantsch Grischun zusammengeschlossen sind. Die Sprachorganisation, die in der Sprachenfrage sehr aktiv ist, zählt rund 300 Mitglieder.

Der Sprachenartikel wird übrigens noch vor Ende des Jahres (1992) in der nationalrätslichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur diskutiert. Der Nationalrat wird die Vorlage voraussichtlich im Sommer 1993 beraten.

Am 5. November 1992 wurde die Europäische Sprachencharta, die als Konvention vorliegt, zur Unterzeichnung aufgelegt. Die Schweiz hat durch die Arbeit ihrer beiden Experten den Inhalt der Charta maßgeblich mitgeprägt, indem einige Elemente der Sprachpolitik des Bundes, die in der Botschaft zum Sprachenartikel zum Ausdruck kommen, eingeflossen sind. Der Bund verzichtet darauf, die Charta zu unterzeichnen, bevor der neue Sprachenartikel, der die Bundes- und Kantonskompetenzen festlegt, in Kraft tritt. Der Bund sieht aber keine materiellen Hindernisse für die Unterzeichnung der Konvention. Mit dem vorgesehenen Vernehmlassungsverfahren wird es möglich sein, auch die Positionen der Kantone in dieser Frage zu berücksichtigen.

Die bundesrätsliche Revisionsvorlage zum Sprachenartikel soll als Chance und zugleich als Herausforderung zu einem vertieften sprachlich-kulturellen Dialog verstanden werden. Sie ist Ausdruck der Bereitschaft des Bundes und der Kantone, das ständige helvetische Gespräch zwischen den Landesteilen und Sprachregionen verstärkt zu fördern und zugleich den sprachlichen Minderheiten bei der Bewältigung ihrer nicht einfachen Probleme solidarisch beizustehen. Der Sprachenartikel ist die verfassungsrechtliche Grundlage für das Zusammenleben unserer mehrsprachigen Gesellschaft unter Wahrung des Sprachenfriedens. Der Staat kann uns nicht verbieten, eine Sprache zu sprechen oder zu schreiben, er kann uns auch nicht zwingen, andere Sprachen zu lernen, um uns im kleineren Lebensraum in der Gemeinde, in der Region oder im Kanton sowie auch im größeren Lebensraum – im schweizerischen oder europäischen – interkulturell und mehrsprachig zu verständigen. Wir sind aber frei, die Herausforderung im Sinne einer kulturellen Bereicherung anzunehmen.